

Allgemeinverfügung

für Jagdausübungsberechtigte und Personen mit Jagderlaubnis zur Ab- wendung ernster landwirtschaftlicher Schäden durch Saatkrähen-Vergrämungsabschuss in besonders betroffenen Be- reichen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Das Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Untere Naturschutzbehörde, erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot

Personen, die innerhalb des unter Nr. 2 genannten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, erhalten für die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) die Ausnahmegenehmigung vom Tötungsverbot zum Zwecke der Saatkrähenvergrämung durch Vergrämungsabschuss.

Des Weiteren wird Personen, die innerhalb des unter Nr. 2 festgelegten räumlichen Geltungsbereichs jagdausübungsberechtigt sind oder über eine Jagderlaubnis verfügen, im Hinblick auf erlegte Saatkrähen eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Besitzverboten des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt.

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung umfasst die landwirtschaftlichen Flächen in den Gemeindegebieten von **Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Merdingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg und Umkirch (vgl. Anlage Kartenauszug).**

Ausgenommen vom Geltungsbereich sind Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND). Der als Anlage beigefügte Kartenauszug ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

Ob ein bestimmtes Grundstück innerhalb eines NSG liegt oder sich darauf ein ND befindet, kann auch beim Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) unter <https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de> eingesehen werden.

3. Geltungszeiten

Die unter Nr. 1 genannte Ausnahme ist befristet auf den Zeitraum von **1. April bis einschließlich 30. September im Jahr 2026**.

4. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der unter Nr. 1 genannten artenschutzrechtlichen Ausnahme sowie der untenstehenden Nebenbestimmungen a) bis d) wird angeordnet.

5. Wirksamwerden

Diese Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam. Sie gilt für das Jahr 2026 im unter Nr. 3. genannten Zeitraum. Die unter Nr. 1 genannte Ausnahme ergeht – ergänzend zu den unter Nr. 2 und Nr. 3 genannten räumlichen und zeitlichen Beschränkungen – unter folgenden

Nebenbestimmungen:

- a) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf nur erfolgen, wenn sich ein Saatkrähenschwarm (mindestens 10 Tiere) auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche aufhält und eine anderweitige bzw. vergleichbar wirksame Methode zur Abwehr der durch Saatkrähen drohenden bzw. bereits eingetretenen, landwirtschaftlichen Schäden nicht ersichtlich ist. Am Brutgeschehen beteiligte Elterntiere sind zu schonen. Es dürfen maximal fünf Tiere pro Schlag und Schadereignis getötet/erlegt werden. Eine Bestandsreduzierung ist nicht zulässig.
- b) Die Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss darf weiterhin nur erfolgen, soweit auf der betroffenen landwirtschaftlichen Fläche
- die Aussaat von Kulturpflanzen bereits stattgefunden hat, während der kritischen Pflanz- und Aufwuchsphase oder
 - die Früchte von Sonderkulturen (z.B. Erdbeeren, Kirschen, Kürbisse) von den Saatkrähen gefressen werden oder
 - landwirtschaftliche Infrastruktur (insbesondere Bewässerungsanlagen, Folientunnel, Folienabdeckungen) durch Saatkrähen beschädigt wird.
- c) Die Vergrämungsabschüsse sind zeitversetzt vorzunehmen, um die Vergrämungswirkung zu erhöhen.
- d) Jede Tötung einer Saatkrähe durch Vergrämungsabschuss ist dem Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald umgehend, jedoch spätestens am Ende der jeweils kritischen Pflanz-/Erntephase, unter Angabe der folgenden Informationen zu melden:

Name der jagdausübungsberechtigten Person, Bezeichnung des Jagdreviers, Gemeinde und Gemarkung, bereits vorgenommene Vergrämnungsmaßnahmen und Anzahl der erlegten Saatkrähen.

Die Meldung kann per E-Mail an verbraucherschutz@lkbh.de oder über das Online-Meldformular erfolgen. Dieses ist erreichbar über die folgende URL: www.lkbh.de/abschuss, bzw. über den QR-Code:



Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung richtet sich ausschließlich an Jagdausübungsberechtigte und berechnigte Personen mit Jagderlaubnis in den bezeichneten Bereichen. Diese Allgemeinverfügung betrifft ausschließlich die Vogelart Saatkrähe (*Corvus frugilegus*).
- Diese Allgemeinverfügung hat keinerlei Auswirkungen auf die Wirksamkeit von Rechtsvorschriften außerhalb des Naturschutzrechts. Dies gilt insbesondere für jagd-, tierschutz- oder waffenrechtliche Vorgaben.
- Die Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 BNatSchG bleiben von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung inklusive der Karten ortsüblich bekannt zu machen. Dieser wird auf der Internetseite des Landratesamts Breisgau-Hochschwarzwald (www.breisgau-hochschwarzwald.de) bereitgestellt.

Die Allgemeinverfügung (inklusive Karten sowie rechtlicher Begründung) kann während der Servicezeiten an der Information des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald, Stadtstraße 2, 79104 Freiburg, eingesehen werden.

Begründung:

Sachverhalt

Durch Saatkrähen wurden im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald in den vergangenen Jahren immer wieder landwirtschaftliche Schäden verursacht. Die Saatkrähenschwärme haben die frisch ausgebrachte Saat aufgefressen oder gerade aufgegangene Keimlinge aus dem Boden gezogen. Weiterhin wurden erhebliche Schäden an Sonderkulturen wie Erdbeeren, Kirschen oder Kürbissen verursacht, indem die Vögel die Früchte gefressen haben. Der Schwerpunkt der Schäden konzentrierte sich auf die Städte und Gemeinden Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Mendingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg und Umkirch. In diesen Städten und Gemeinden des Landkreises befinden sich unter anderem rund 2.550 Hektar Saatmaisanbauflächen sowie etwa 5.400 Hektar Körner-, Silo-, Zuckermais und Corn-Cob-Mix.

Sobald auf einem Feld ernste landwirtschaftliche Schäden drohten oder eingetreten waren, hatten die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe bereits in der Vergangenheit die Möglichkeit, einen Einzelantrag auf artenschutzrechtliche Ausnahme zum Vergrämungsabschuss von Saatkrähen durch eine jagdausübungsberechtigte Person zu stellen. Hierdurch konnten einige Schäden erfolgreich abgewendet werden. Da die Prüfung aller Einzelanträge nicht unerheblichen Bearbeitungs- und Zeitaufwand in der Landwirtschafts- und Naturschutzverwaltung verursachte, konnten die Jagdausübungsberechtigten in einigen Fällen erst tätig werden, als ein Großteil des Schadens bereits eingetreten war.

Diese Allgemeinverfügung soll insbesondere dem Umstand gerecht werden, dass der exakte Ort von drohenden Saatkrähenschäden weder von den landwirtschaftlichen Betrieben noch von den Behörden flurstückscharf vorausgesehen werden kann. Durch die Allgemeinverfügung soll in dringenden Fällen ein schnelles Handeln zur Abwendung von ernsten landwirtschaftlichen Schäden ermöglicht werden.

Die vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen haben am 6. Februar 2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Bis zum Fristablauf am 7. März 2026 sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Rechtliche Würdigung

1. Schutzstatus Saatkrähe

Die Saatkrähe (*Corvus frugilegus*) ist in Anhang II Teil B der EG-Vogelschutzrichtlinie geführt, gehört damit zu den europäischen Vogelarten und ist nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) i.V.m. § 7 Abs. 2 Nr. 12 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt. Für diese Art gelten somit die Vorschriften des besonderen Artenschutzes. Spezielle Regelungen im Jagdrecht bestehen für diese Art nicht.

2. Artenschutzrechtliches Tötungsverbot

Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungsverbot).

3. Artenschutzrechtliche Ausnahme (Rechtsgrundlage)

Rechtsgrundlage für die artenschutzrechtliche Ausnahme ist § 45 Abs. 7 S.1 Nr. 1 BNatSchG. Demnach können die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den Verböten des § 44 BNatSchG im Einzelfall Ausnahmen zur Abwendung ernster land-, forst-, fischerei- oder wasserwirtschaftlicher oder sonstiger ernster wirtschaftlicher Schäden zulassen. Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert (vgl. § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG).

3.1. Zuständige Behörde

Diese Entscheidung bezieht sich auf einem räumlich engen und konkret abgegrenzten Bereich in unserem Landkreis. Die sachliche Zuständigkeit zum Vollzug des Naturschutzrechts liegt gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 57 Abs. 1 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG) i.V.m. § 58 Abs. 1 NatSchG bei der Unteren Naturschutzbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist. Nach § 58 Abs. 3 Nr. 9 d) NatSchG ist die Höhere Naturschutzbehörde zuständig für die Aufgaben des Artenschutzrechts nach § 45 Abs. 7 BNatSchG für streng geschützte Arten oder wenn der Geltungsbereich ein Naturschutzgebiet oder die Kernzone eines Biosphärengebiets betrifft. Die Saatkrahe gehört nicht zu den streng geschützten Arten und Naturschutzgebiete sowie Biosphärengebiete sind vom Geltungsbereich der Allgemeinverfügung nicht umfasst. Folglich ist die Untere Naturschutzbehörde zuständig.

Untere Naturschutzbehörden sind gemäß § 57 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 NatSchG die unteren Verwaltungsbehörden. Untere Verwaltungsbehörden in den Landkreisen sind auf dem Gebiet des Naturschutzrechts im Bereich besonderer Artenschutz die Landratsämter (vgl. § 15 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsgesetz (LVG) i.V.m. § 19 Abs. 1 Nr. 3 c) LVG)).

Örtlich zuständig gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) ist in Angelegenheiten, die sich auf ein ortsgebundenes Recht oder Rechtsverhältnis beziehen, die Behörde, in deren Bezirk der Ort liegt. Der Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung liegt auf dem Gebiet der Gemeinden Auggen, Badenweiler, Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Bötzingen, Breisach, Buggingen, Ehrenkirchen, Eichstetten, Eschbach, Hartheim, Heitersheim, March, Meringingen, Müllheim, Neuenburg, Schallstadt, Sulzburg sowie Umkirch und damit im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Zuständige Behörde ist somit die Untere Naturschutzbehörde beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald.

3.2. Einzelfall

Diese Entscheidung bezieht sich auf einem räumlich engen und konkret abgegrenzten Bereich, in dem aufgrund des dortigen Auftretens der Saatkrähen und den Erfahrungen aus den Vorjahren von einer besonderen Schadeneintrittswahrscheinlichkeit auszugehen ist. Es handelt sich insofern um einen Einzelfall im Sinne von § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG. Die Ausnahme in Form einer Allgemeinverfügung ist in Abgrenzung zur Zulassung einer Ausnahme allgemein durch Rechtsverordnung, vgl. § 45 Abs. 7 S. 4 BNatSchG, in diesem Fall statthaft.

3.3. Ernste landwirtschaftliche Schäden

Die Untere Landwirtschaftsbehörde bestätigt die massiven Schäden an landwirtschaftlichen Kulturpflanzen und an landwirtschaftlicher Infrastruktur durch das massenhafte Auftreten der Saatkrähen. Diese Einschätzung beruht auf den Erkenntnissen und Erfahrungen aus den Vorjahren von 2019 bis 2025.

Die Untere Landwirtschaftsbehörde hat die Einschätzung getroffen, dass durch Saatkrähen jährlich erhebliche Schäden auf den bewirtschafteten Flächen der Gemeinden Breisach am Rhein, Merdingen, Umkirch, March, Eichstetten, Bötzingen, Schallstadt, Ehrenkirchen, Bad Krozingen, Hartheim am Rhein, Eschbach, Heitersheim, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Neuenburg am Rhein, Müllheim, Auggen und Badenweiler zu erwarten sind.

In Deutschland wird auf einer Fläche von etwa 3.600 Hektar Saatmais angebaut, davon entfallen auf Baden-Württemberg 3.400 Hektar. Allein im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird jährlich auf rund 2.550 Hektar Saatmais produziert. Damit ist der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald das bedeutendste Anbaugebiet für Saatmais in Deutschland. Darüber hinaus erfolgt der Anbau von Körner-, Silo-, Zuckermais und Corn-Cob-Mix (CCM) auf einer Fläche von weiteren 5.400 Hektar. Die Anbauflächen konzentrieren sich auf das Rheintal und vornehmlich auf die Gemeinden, die von der Allgemeinverfügung erfasst werden.

Aus ökonomischer und ökologischer Perspektive stellt Mais im Rheintal die vorherrschende Ackerkultur dar und ist für viele landwirtschaftliche Betriebe von existenzieller Bedeutung. Nachdem das Saatgut-Beizmittel Mesuroil seit 2019 nicht mehr zugelassen ist, war ein deutlicher Anstieg des Vogelfraßes – insbesondere durch Saatkrähen, Rabenkrähen und Wildtauben – festzustellen. Die Abwehrwirkung des derzeit zugelassenen Beizmittels Korit 420 ist wesentlich geringer, was häufig zu immensen Fraßschäden führt.

Neben Mais sind in gleichem Maße weitere landwirtschaftliche Kulturen, wie beispielsweise Getreide, Gemüse (Salat), Kürbis, Kartoffeln, Sojabohnen sowie Erdbeeren und Kirschen betroffen. Tritt derartiger Schaden auf, kann dies die wirtschaftliche Grundlage der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe erheblich negativ beeinträchtigen. Die Schäden können, selbst bei Einsatz aller nichtletalen Vergrämnungsmaßnahmen (z.B. Flatterbänder, Schussapparate) ein Ausmaß erreichen, das weit über geringfügige Beeinträchtigungen hinausgeht und somit von erheblichem Gewicht ist. In den von der Allgemeinverfügung betroffenen Gebieten sind regelmäßig größere

Schwärme (massenhaftes Auftreten) von Saat- und Rabenkrähen zu beobachten, was dort zu drohenden und bereits verursachten Fraßschäden führt, mit signifikanten Mindererträgen. Oftmals sind die Schäden so bedeutend, dass die vom Saat- und Krähenfraß betroffenen Flächen erneut bestellt werden müssen, was für viele Betriebe eine enorme finanzielle Belastung darstellt. Gerade bei Sonderkulturen im Obst und Gemüsebau können bereits auf kleinen betroffenen Flächen die Schäden zu einem (Teil-) Verlust der Ernte führen. Lokal könnten somit für einzelne landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Fraßschäden die Produktion von bestimmten Kulturen wirtschaftlich nicht mehr tragbar sein, was dann zur Aufgabe der Produktionsrichtung führen kann.

Neben den Fraßschäden an den landwirtschaftlichen Kulturen kommt es zu Schäden an der landwirtschaftlichen Infrastruktur durch Krähenschwärme. Insbesondere wenn die Jungvögel flügge geworden sind und selbst auf Nahrungssuche gehen, zerstören diese auf Folientunnel, Folienabdeckungen und Bewässerungsanlagen.

Das würde in der Gesamtheit auch einen gesamtwirtschaftlichen Schaden für den Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bedeuten.

3.4. Alternativen

Neben dem Beizen des Saatguts haben die landwirtschaftlichen Betriebe in der Vergangenheit bereits verschiedene Alternativen wie Flatterbänder, Vogelscheuchen und Knall-Apparate getestet. Diese wiesen keine oder eine unzureichende Wirksamkeit auf. Knall-Apparate, die regelmäßig laute Geräusche verursachen, können sich außerdem negativ auf lärmempfindlichere Vogelarten auswirken. Andere bekannte Alternativen, etwa die ständige Anwesenheit von Personen, welche die Saatkrähen aktiv vertreiben, sind nicht zumutbar.

3.5. Erhaltungszustand

Die Saatkrähe gilt gemäß der aktuellen Roten Liste für Baden-Württemberg als ungefährdet. Für den Landkreis liegen keine exakten Daten aus Saatkrähen-Zählungen vor. Aus Beobachtungen und Rückmeldungen an die Verwaltung geht jedoch hervor, dass sich die Saatkrähenpopulation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald auf hohem Niveau stabil bis tendenziell ansteigend entwickelt. Die Tötung einzelner Saatkrähenexemplare infolge des Vergrämungsabschlusses führt nicht dazu, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulation im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald verschlechtert.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population wird durch die Nebenbestimmungen a), b) und c) ausgeschlossen.

Zudem wird hierdurch sichergestellt, dass Elterntiere während der Jungenaufzucht geschont werden. Gerade in der Aufzuchtzeit der Jungvögel schließen sich lediglich „Junggesellen“ in Schwärmen zusammen. An der Aufzucht beteiligte Elterntiere gehen einzeln auf Futtersuche.

Die Anzahl der Vergrämungsabschlüsse ist begrenzt auf maximal 5 Tiere pro Schlag und Schader-

eignis. Aus den Abschussmeldungen der Jagdausübungsberechtigten nach erteilter Einzelanordnung in den vergangenen Jahren ergibt sich, dass diese auch in den bisherigen Einzelanordnungen gesetzte maximale Anzahl, selten durch die Jagdausübungsberechtigten erreicht wurde. Grund hierfür ist, dass sich der Vergrämungseffekt bereits nach den ersten Schussabgaben schnell einstellt und daraufhin allein die Anwesenheit der Jagdausübungsberechtigten einen hohen Vergrämungseffekt bewirkt.

Durch die Anordnung der Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert. Durch die Befristung der Geltungszeit auf das Jahr 2026 wird sichergestellt, dass der Einfluss dieser Allgemeinverfügung zeitlich begrenzt ist. Weiterhin wird eine zeitnahe Neubeurteilungsmöglichkeit des Erhaltungszustands im Vorfeld etwaiger Folgeentscheidungen sichergestellt. Hierfür dient unter anderem die Meldung der Anzahl der erlegten bzw. getöteten Tiere (Saatkrähen) als Grundlage nach Ende der kritischen Pflanz-, Aufwuchs-, bzw. Erntephase.

3.6. Beachtung europarechtlicher Vorgaben

Diese Allgemeinverfügung widerspricht nicht der europarechtlichen Vorgabe an die Mitgliedsstaaten, Methoden zu untersagen, mit denen Vögel in Mengen oder wahllos gefangen oder getötet werden oder die gebietsweise das Verschwinden einer Vogelart nach sich ziehen können (vgl. Art. 8 Richtlinie 2009/147/EG). Beim gezielten Vergrämungsabschuss durch Jagdausübungsberechtigte und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis handelt es sich um eine selektive Methode der Tötung. Es ist ausgeschlossen, dass Vögel wahllos oder übermäßig getötet werden.

Gegenüber der EU-Kommission bestehen außerdem Berichtspflichten, wonach die Genehmigungsbehörde mitzuteilen hat, wie viele Exemplare aufgrund der artenschutzrechtlichen Ausnahme getötet wurden. Um der Berichtspflicht nachkommen zu können, ist die Meldung von getöteten Saatkrähen gemäß Nebenbestimmung d) erforderlich. Diese Rückmeldungen sind außerdem für die Naturschutzverwaltung unerlässlich, um die Auswirkungen des Vergrämungsabschlusses auf die Saatkrähenbestände naturschutzfachlich beobachten (Monitoring der Abschusszahlen) sowie den Bedarf an artenschutzrechtlichen Ausnahmen für künftige Jahre abschätzen zu können.

3.7. Natura 2000 (Vorprüfung)

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der FFH-Gebiete

- Rheinniederung von Breisach bis Sasbach
- Kaiserstuhl
- Mooswälder bei Freiburg
- Markgräfler Rheinebene von Neuenburg bis Breisach
- Schönberg mit Schwarzwaldhängen
- Markgräfler Hügelland mit Schwarzwaldhängen

Diese Allgemeinverfügung ist nicht geeignet, diese FFH-Gebiete in ihren für ihre jeweiligen Erhaltungsziele und Schutzzwecke maßgeblichen Bestandteilen erheblich zu beeinträchtigen.

Im Geltungsbereich der Allgemeinverfügung befinden sich Teile der Vogelschutzgebiete

- Kaiserstuhl
- Rheinniederung Breisach - Sasbach mit Limberg
- Mooswälder bei Freiburg
- Bremgarten
- Rheinniederung Neuenburg - Breisach

Die Saatkrähe gehört nicht zu den Vogelarten, für die in diesen Vogelschutzgebieten spezifische Schutz- und Erhaltungsziele formuliert sind. Sie wird auch nicht in den jeweiligen Standarddatenbögen geführt. Eine unbeabsichtigte indirekte erhebliche Beeinträchtigung anderer Vogelarten durch die akustischen Auswirkungen der Vergrämuungsabschüsse ist aufgrund der – auch durch die Nebenbestimmungen definierten – Projekteigenschaften ebenfalls ausgeschlossen.

Störungen, die durch diese Allgemeinverfügung hervorgerufen werden können, treten örtlich nur punktuell und vereinzelt auf. Sie haben weiterhin einen äußerst kurzfristigen Charakter, sodass sie nicht geeignet sind, erhebliche Auswirkungen auf die anderen Vogelarten hervorzurufen.

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natura 2000-Gebieten ist aufgrund der Projekteigenschaften somit ausgeschlossen.

3.8. Naturschutzgebiete (NSG) und Naturdenkmale (ND)

Naturschutzgebiete und Naturdenkmale sind wichtige Rückzugsorte für die wild lebenden Tierarten. In den Naturschutzgebieten sowie innerhalb von Naturdenkmälern ist es gemäß den geltenden Verordnungen daher verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen oder sie zu töten.

Der Geltungsbereich dieser artenschutzrechtlichen Ausnahme nimmt vor diesem Hintergrund die NSG und ND aus.

3.9. Abwägung - Verhältnismäßigkeit

Die artenschutzrechtliche Ausnahme ist durch den erzielten Vergrämuungseffekt geeignet, ernste landwirtschaftliche Schäden zu vermeiden bzw. das Ausmaß der Schäden erheblich zu verringern. Sie ist erforderlich, da andere Vergrämuungsmaßnahmen bislang erfolglos blieben.

Andere alternative Maßnahmen zur Schadensvermeidung mit geringfügigeren Auswirkungen auf einzelne Saatkrähen-Individuen sind nicht ausreichend wirksam oder nicht zumutbar. Ohne eine Ausnahme ist mit einem Schadenseintritt erheblichen Ausmaßes zu rechnen.

Vor dem Hintergrund stabiler bis tendenziell ansteigender Saatkrähenpopulationen im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald und dem ungefährdeten Erhaltungszustand im Land Baden-Württemberg, kann mit hinreichender Sicherheit prognostiziert werden, dass diese artenschutzrechtliche

Ausnahme vom Tötungsverbot nicht dazu führt, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen verschlechtern wird. Das Interesse an der Abwendung ernster landwirtschaftlicher Schäden überwiegt das Interesse an der Durchsetzung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots. Es ist daher angemessen, die Ausnahme vom artenschutzrechtlichen Tötungsverbot hinsichtlich der Art Saatkrähe zuzulassen. Zudem weisen wir darauf hin, dass auch in den vorangegangenen Jahren bereits auf Antrag landwirtschaftlicher Betriebe eine Vielzahl an Einzelausnahmen durch die Untere Naturschutzbehörde erteilt wurden und Vergrämnungsabschüsse erfolgten. Es konnten hierdurch keine negativen Auswirkungen auf die lokale Population festgestellt werden. Der Anstieg bei den Beantragungen, bzw. die vermehrt eintretenden Schadereignisse in den letzten Jahren, lassen viel mehr den Rückschluss zu, dass die Population trotz der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für Vergrämnungsabschüsse weiter anwächst.

Die Untere Naturschutzbehörde hat bei der Entscheidung, ob eine Ausnahme nach § 47 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BNatSchG erteilt wird, ihr Ermessen ausgeübt. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist aufgrund der vorstehenden Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit und zur Abwägung der widerstreitenden Interessen, die Erteilung der Ausnahme in Form der vorliegenden Allgemeinverfügung angezeigt.

4. Mitwirkung der Naturschutzvereinigungen

Den vom Land anerkannten Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind, ist vor der Zulassung von Ausnahmen durch Allgemeinverfügung nach § 45 Abs. 7 S. 1 BNatSchG die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben (vgl. § 63 Abs. 2 Nr. 4b) BNatSchG).

Zu diesem Zweck haben die Naturschutzvereinigungen am 6. Februar 2026 einen Entwurf dieser Allgemeinverfügung mit der Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten.

5. Sofortige Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs. Nur bei Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme können jagdausübungsberechtigte Personen und berechtigte Personen mit Jagderlaubnis als Adressaten der Allgemeinverfügung davon ausgehen, dass die Vollziehbarkeit der Ausnahme vorliegt. Es ist erforderlich, dass für den Adressatenkreis Rechtssicherheit besteht, dass die artenschutzrechtliche Ausnahme vollziehbar ist. Vor diesem Hintergrund überwiegt das Interesse der Adressaten die Interessen eines Dritten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme erfolgt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfällt die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs gegen die

Nebenbestimmungen. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, die Rechtmäßigkeit der artenschutzrechtlichen Ausnahme sicherzustellen. Ihre Vollziehbarkeit ist zur Gewährleistung erforderlich, dass sich der Erhaltungszustand der Saatkrähenpopulationen nicht verschlechtert und dass die vorgeschriebenen Meldepflichten gegenüber der EU- Kommission erfüllt werden können. Würde eine Nebenbestimmung durch einen Adressaten angefochten werden und der Rechtsbehelf eine aufschiebende Wirkung entfalten, würde dies zur Vollziehbarkeit der dann von den Nebenbestimmungen unbeschränkten artenschutzrechtlichen Ausnahme führen. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Saatkrähenpopulationen kann ohne die Nebenbestimmungen jedoch nicht vollständig ausgeschlossen werden. Vor diesem Hintergrund überwiegt das öffentliche Interesse des Artenschutzes die Interessen der Adressaten an einer aufschiebenden Wirkung eines möglichen Rechtsbehelfs gegen die Nebenbestimmungen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Nebenbestimmungen zur artenschutzrechtlichen Ausnahme ist insgesamt angemessen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald mit Sitz in Freiburg i.Br. erhoben werden.

Freiburg i.Br., 18. März 2026

gez. Dr. Christian Ante
Landrat

Hinweis

Wir weisen darauf hin, dass der Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung können Sie einen Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg, stellen.

